



BUNDESKARTELLAMT

Bekanntmachung Nr. 9/2006

**über den Erlass und die Reduktion von
Geldbußen in Kartellsachen
- Bonusregelung -**

vom 7. März 2006

A. Ziel und Anwendungsbereich

- 1 Das Bundeskartellamt kann Kartellteilnehmern, die durch ihre Kooperation dazu beitragen, ein Kartell aufzudecken, die Geldbuße erlassen oder reduzieren. Die Bonusregelung legt die Voraussetzungen fest, unter denen Erlass oder Reduktion der Geldbuße erfolgen. Die Bonusregelung findet auf Beteiligte (natürliche Personen, Unternehmen und Unternehmensvereinigungen) an Kartellen (insbesondere Absprachen über die Festsetzung von Preisen oder Absatzquoten sowie über die Aufteilung von Märkten und Submissionsabsprachen) – im Folgenden: Kartellbeteiligte – Anwendung.
- 2 Für eine vertrauliche Kontaktaufnahme – gegebenenfalls anonym über einen Rechtsanwalt – stehen der Leiter/die Leiterin der Sonderkommission Kartellbekämpfung (Tel.: 0228-9499-386) sowie der/die Vorsitzende der zuständigen Beschlussabteilung zur Verfügung.

B. Erlass der Geldbuße

- 3 Das Bundeskartellamt wird einem Kartellbeteiligten die Geldbuße erlassen, wenn
 1. er sich als erster Kartellbeteiligter an das Bundeskartellamt wendet, bevor dieses über ausreichende Beweismittel verfügt, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken und
 2. er das Bundeskartellamt durch mündliche und schriftliche Informationen und – soweit verfügbar – Beweismittel in die Lage versetzt, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken und
 3. er nicht alleiniger Anführer des Kartells war oder andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat und
 4. er ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammengearbeitet.
- 4 Das Bundeskartellamt wird einem Kartellbeteiligten nach dem Zeitpunkt, zu dem es in der Lage ist, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, die Geldbuße in der Regel erlassen, wenn
 1. er sich als erster Kartellbeteiligter an das Bundeskartellamt wendet, bevor dieses über ausreichende Beweismittel verfügt, um die Tat nachzuweisen und
 2. er das Bundeskartellamt durch mündliche und schriftliche Informationen und – soweit verfügbar – Beweismittel in die Lage versetzt, die Tat nachzuweisen und
 3. er nicht alleiniger Anführer des Kartells war oder andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat und
 4. er ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammengearbeitet und
 5. keinem Kartellbeteiligten ein Erlass nach Randnummer 3 gewährt werden wird.

C. Reduktion der Geldbuße

- 5 Zugunsten eines Kartellbeteiligten, der die Voraussetzungen für einen Erlass (Randnummer 3 und 4) nicht erfüllt, kann das Bundeskartellamt die Geldbuße um bis zu 50% reduzieren, wenn
1. er dem Bundeskartellamt mündliche oder schriftliche Informationen und – soweit verfügbar – Beweismittel vorlegt, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen und
 2. er ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeitet.

Der Umfang der Reduktion richtet sich insbesondere nach dem Nutzen der Aufklärungsbeiträge und der Reihenfolge der Anträge.

D. Kooperationspflichten

- 6 Der Antragsteller muss mit dem Bundeskartellamt während der gesamten Dauer des Verfahrens ununterbrochen und uneingeschränkt zusammenarbeiten. Den Antragsteller treffen insbesondere folgende Pflichten:
- 7 Er muss seine Teilnahme an dem Kartell nach Aufforderung durch das Bundeskartellamt unverzüglich beenden.
 - 8 Er muss auch nach Antragstellung alle ihm zugänglichen Informationen und Beweismittel an das Bundeskartellamt übermitteln. Dazu gehören insbesondere alle für die Berechnung der Geldbuße bedeutsamen Angaben, die dem Antragsteller vorliegen oder die er beschaffen kann.
 - 9 Er ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt vertraulich zu behandeln, bis das Bundeskartellamt ihn von dieser Pflicht entbindet (im Regelfall nach Beendigung der Durchsuchung).
 - 10 Ein Unternehmen muss alle an der Kartellabsprache beteiligten Beschäftigten (einschließlich ehemaliger Beschäftigter) benennen und darauf hinwirken, dass alle Beschäftigten, von denen Informationen und Beweismittel erlangt werden können, während des Verfahrens ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeiten.

E. Marker, Antrag, Zusicherung

I. Erklärung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Marker) und Antrag

- 11 Ein Kartellbeteiligter kann sich an den Leiter/die Leiterin der Sonderkommission Kartellbekämpfung oder den/die Vorsitzende(n) der zuständigen Beschlussabteilung wenden, um seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Marker) zu erklären. Der Zeitpunkt des Setzens des Markers ist für den Rang des Antrags maßgeblich. Der Marker kann mündlich oder schriftlich, in deutscher oder in englischer Sprache gesetzt werden. Er muss Angaben über die Art und Dauer des Kartellverstoßes, die sachlich und räumlich betroffenen Märkte, die Identität der Beteiligten sowie darüber beinhalten, bei welchen Wettbewerbsbehörden ebenfalls Anträge gestellt wurden oder dies beabsichtigt ist.

- 12 Das Bundeskartellamt setzt eine Frist von höchstens 8 Wochen, innerhalb derer der Marker zu einem Antrag nach Randnummer 14 ausgearbeitet werden muss.
- 13 Handelt es sich um ein Kartell, für das die Europäische Kommission die besonders gut geeignete Behörde im Sinne der Netzwerkbekanntmachung* ist, kann das Bundeskartellamt den Antragsteller, der für einen Erlass nach Randnummer 3 einen Marker gesetzt hat, zunächst von der Verpflichtung befreien, einen Antrag nach Randnummer 14 auszuarbeiten, wenn er bei der Kommission einen Antrag gestellt hat oder dies beabsichtigt. Führt die Europäische Kommission das Verfahren nicht, kann das Bundeskartellamt den Antragsteller auffordern, einen Antrag im Sinne von Randnummer 14 vorzulegen.
- 14 In seinem Antrag muss der Antragsteller Angaben machen, die – im Fall von Randnummer 3 – erforderlich sind, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erlangen bzw. die – im Fall von Randnummer 4 – erforderlich sind, um die Tat nachzuweisen, bzw. die – im Fall von Randnummer 5 – wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen. Es sind zudem – soweit bekannt – Angaben darüber zu machen, ob das Kartell Auswirkungen in anderen Staaten hatte.
- 15 Ein Antrag nach Randnummer 14 kann auch mündlich und/oder in englischer Sprache gestellt werden. Nimmt das Bundeskartellamt einen Antrag in englischer Sprache entgegen, so ist der Antragsteller verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche deutsche Übersetzung beizubringen. Gemeinsame Anträge von Kartellbeteiligten sind unzulässig.
- 16 Erfüllt ein Antragsteller seine Verpflichtungen (insbesondere die Kooperationspflicht) nicht, entfällt sein Rang und die nachfolgenden Antragsteller rücken im Rang auf.
- 17 Ein von einer vertretungsberechtigten Person für ein Unternehmen gestellter Antrag wird vom Bundeskartellamt auch als Antrag für die in dem Unternehmen gegenwärtig oder früher beschäftigten und an dem Kartell beteiligten natürlichen Personen gewertet, sofern sich aus dem Antrag oder dem Verhalten des Unternehmens nichts anderes ergibt.

II. Zugangsbestätigung und Zusicherung

- 18 Das Bundeskartellamt bestätigt dem Antragsteller das Setzen des Markers und/oder den Zugang des Antrags unverzüglich schriftlich unter Angabe von Datum und Uhrzeit.
- 19 Liegen die Voraussetzungen für den Erlass nach Randnummer 3 Nr. 1 und 2 vor, sichert das Bundeskartellamt dem Antragsteller schriftlich zu, dass ihm – unter der Bedingung, dass er nicht alleiniger Anführer war oder andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat und seine Kooperationspflichten erfüllt – die Geldbuße erlassen wird.
- 20 Bei einem Antrag auf Erlass nach Randnummer 4 oder auf eine Reduktion nach Randnummer 5 teilt das Bundeskartellamt dem Antragsteller zunächst nur mit, dass er der erste, zweite etc. Antragsteller ist und grundsätzlich – insbesondere unter der Bedingung der Erfüllung der Kooperationspflichten – für einen Erlass oder eine Reduktion in Betracht kommt. Eine Entscheidung über den Erlass bzw. die Reduktion ergeht in diesem Fall frühestens nach Durchsicht und Prüfung aller bei der Durchsuchung erlangten Informationen und Beweismittel, weil das Bundeskartellamt zunächst prüfen muss, ob diese ausreichen, um die Tat nachzuweisen.

F. Vertraulichkeit, nachfolgende Verfahren, Geltung

I. Vertraulichkeit und Akteneinsicht

- 21** Das Bundeskartellamt wird im Rahmen der gesetzlichen Grenzen und der Regelungen über den Austausch von Informationen mit ausländischen Wettbewerbsbehörden die Identität eines Antragstellers während der Verfahrensdauer bis zum Zugang eines Beschuldigungsschreibens an einen Kartellbeteiligten vertraulich behandeln und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wahren.
- 22** Das Bundeskartellamt wird Anträge privater Dritter auf Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessens grundsätzlich insoweit ablehnen, als es sich um den Antrag auf Erlass oder Reduktion der Geldbuße und die dazu übermittelten Beweismittel handelt.

II. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Anordnung des Verfalls

- 23** Wird einem Antragsteller die Geldbuße erlassen, wird das Bundeskartellamt in der Regel weder einen erlangten wirtschaftlichen Vorteil (§ 34 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) abschöpfen noch einen Verfall (§ 29a Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) anordnen. Bei einer Reduktion der Geldbuße wird das Bundeskartellamt in der Regel in dem Umfang, in dem die Reduktion gewährt wurde, auch einen wirtschaftlichen Vorteil nicht abschöpfen bzw. einen Verfall nicht anordnen.

III. Zivil- und strafrechtliche Folgen

- 24** Diese Bekanntmachung lässt die zivilrechtlichen Folgen wegen der Beteiligung an einem Kartell unberührt. Das Verfahren gegen eine natürliche Person muss das Bundeskartellamt nach § 41 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten an die Staatsanwaltschaft abgeben, wenn es sich bei der Tat um eine Straftat (insbesondere nach § 298 Strafgesetzbuch) handelt.

IV. Geltung

- 25** Diese Regelung tritt am 15. März 2006 an die Stelle der Bekanntmachung Nr. 68/2000. Nach diesem Zeitpunkt gestellte Anträge auf Anwendung der Bonusregelung werden ausschließlich nach der vorliegenden Regelung behandelt.

Bonn, den 7. März 2006

Dr. Böge

Präsident des Bundeskartellamts

* Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes der Wettbewerbsbehörden, Abl. EG 2004 Nr. C 101/43.